

**Satzung**  
**über die Benutzung des Betreuungsangebots und die Erhebung von**  
**Benutzungsgebühren für die Ferienbetreuung für Kinder in den**  
**Kindertageseinrichtungen und Grundschulen im Stadtgebiet von Rottweil**

**(kurz: Ferienbetreuungskostensatzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2, 13, 14 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in aktuell gültiger Fassung hat der Gemeinderat am 19.05.2021 folgende Satzung beschlossen:

**I. Bestimmungen über die Benutzung des Ferienbetreuungsangebots:**

**§ 1 Öffentliche Einrichtung**

Die Stadt Rottweil betreibt die Ferienbetreuung für Kinder, die eine Grundschule oder einen Kindertageseinrichtung im Stadtgebiet Rottweil besuchen, als öffentliche Einrichtung.

**§ 2 Gegenstand und Aufgaben, Trägerschaft**

- (1) Die nachstehende Satzung regelt die Benutzung des Betreuungsangebots während der Kindertageseinrichtungs- und Schulferien (Ferienbetreuung).
- (2) Den Kindern der Kindertageseinrichtungen und -krippen in Rottweil wird in den Sommerferien (ausschließlich im August) eine Ferienbetreuung angeboten.
- (3) Den Kindern der Grundschulen in Rottweil wird eine Betreuung in den Osterferien, Pfingstferien und in den Sommerferien (ausschließlich im August) angeboten.
- (4) Im Rahmen des Betreuungsangebots werden spielerische, kreative und freizeitbezogene Aktivitäten durch das Personal der Stadt Rottweil (Betreuungskräfte) angeboten.
- (5) Voraussetzung für die Einrichtung einer Gruppe ist die verbindliche Anmeldung von mindestens 5 Kindern pro Betreuungsangebot.
- (6) Die Höchstzahl der Kinder pro Betreuungsangebot wird ebenfalls von der Verwaltung festgelegt. Sie richtet sich nach den räumlichen und personellen Kapazitäten.

**§ 3 Aufnahme**

- (1) In eine Betreuungsgruppe werden Kinder aufgenommen, die eine Kindertagesstätte oder eine Grundschule im Stadtgebiet Rottweil besuchen. Die Aufnahme in die Betreuungsgruppe kann für jede Betreuungswoche einzeln erfolgen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (3) Die Aufnahme der Kinder in die Ferienbetreuung erfolgt schriftlich durch ein Aufnahmeformular.
- (4) Es besteht keine Garantie, dass die Ferienbetreuung durchgeführt wird.

#### **§ 4 Beendigung des Benutzungsverhältnisses bzw. Benutzungsausschlüsse**

- (1) Das Benutzungsverhältnis kann von den Eltern/Erziehungsberechtigten durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt beendet werden.
- (2) Die Erklärung des/der Erziehungsberechtigten muss mindestens 14 Tage vor Beginn des gewählten Betreuungszeitraums bei der Stadt eingegangen sein.
- (3) Bei Beginn einer Krankheit, insbesondere beim Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Augenkatarrh, Erbrechen, Fieber und bei allgemeiner Mattigkeit, sind die Kinder zu Hause zu behalten. In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten und den Betreuungskräften verabreicht.
- (4) Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend. Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitglieds an einer ansteckenden Krankheit (Scharlach, Masern, Mumps, Keuchhusten, Diphtherie, SARSCov2, Wasserpocken und dergleichen) muss dem Betreuerteam der Ferienbetreuung sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch der Einrichtung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen. Vor Wiederaufnahme des Kindes nach dem Auftreten einer ansteckenden Krankheit ist auf Wunsch der Stadt eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.
- (5) Kinder, die wiederholt oder nachhaltig den geordneten Ablauf des Betriebs eines Betreuungsangebotes stören, z. B. durch Belästigung oder Gefährdung anderer Kinder und den Weisungen des Betreuungspersonals nicht folgen, können nach vorheriger Anmahnung bei den Eltern vom Besuch der Einrichtung ganz oder zeitweise ausgeschlossen werden. Bei Gefahr für die Gesundheit anderer ist auch ein fristloser Ausschluss möglich. Eine Beitragsrückerstattung kann in diesen Fällen nicht gewährt werden.

#### **§ 5 Besuch der Betreuung, Öffnungszeiten**

- (1) Die Ferienbetreuung findet in den entsprechenden Ferienwochen jeweils von Montag bis Freitag von 07:00 Uhr bis 13:00 Uhr statt. Die gesetzlichen Feiertage sind von der Ferienbetreuung ausgenommen.
- (2) Die genauen Betreuungszeiträume beziehen sich auf die Schulferienzeiträume des jeweiligen Jahres und sind bei Bedarf bei der Stadt Rottweil - Abteilung Schulverwaltung- zu erfragen.

#### **§ 6 Aufsicht, Haftung**

- (1) Die Betreuungskräfte sind für die angemeldeten Kinder während der Öffnungszeiten verantwortlich und haben alle Maßnahmen zu ergreifen, damit den Kindern keinerlei Schäden entstehen.  
Kinder, die wegen Krankheit o.ä. nicht an der Betreuung teilnehmen können, sind durch den/ die Erziehungsberechtigten telefonisch rechtzeitig zu entschuldigen.
- (2) Die Verantwortung der Betreuungskräfte erstreckt sich auf den Zeitraum vom Betreten bis zum Verlassen der Betreuungsgruppe durch das Kind; bei Spielangeboten im Freien und bei Ausflügen erweitert sich die Verantwortung auf die Dauer des jeweiligen

Angebotes. Bei schuldhaftem Verstoß eines Kindes gegen Anweisungen der Betreuungskräfte sind diese von ihrer Verantwortung entbunden.

- (3) Die Kinder sind gegen Unfälle in den Betreuungsangeboten, bei Spaziergängen und Veranstaltungen, welche im Zusammenhang mit dem Betrieb stehen, sowie auf dem direkten Weg zwischen Schule und Wohnung bzw. zwischen Einrichtung und Wohnung durch die gesetzliche Schülerunfallversicherung versichert. Unfälle, die eine ärztliche Behandlung nach sich ziehen, sind den Betreuungskräften sofort zu melden.
- (4) Die Kinder werden nach dem Ende der festgelegten Betreuungszeiten vom Betreuungspersonal an der Türe des Betreuungsraumes entlassen; eine weitere Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals besteht in diesen Fällen nicht.
- (5) Die Personensorgeberechtigten erklären sich damit einverstanden, dass ein Kind auf eigenen Wunsch vorzeitig die Betreuung verlassen oder unter besonderen Voraussetzungen nach Hause geschickt werden kann, sofern im Einzelfall eine Zustimmung der Personensorgeberechtigten dazu vorliegt. In beiden Fällen unterliegt das Kind keiner Aufsicht mehr.

## II. Erhebung von Benutzungsgebühren

### § 7 Erhebungsgrundsatz

- (1) Zur teilweisen Deckung des Aufwands werden Benutzungsgebühren nach dieser Satzung erhoben. Diese Gebühren sind für alle angemeldeten Kinder zu entrichten.
- (2) Die Gebühren verstehen sich für einen Betreuungsplatz. Etwaige Verpflegungskosten sind nicht miteingeschlossen.

### § 8 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind die gesetzlichen Vertreter/Personensorgeberechtigten des Kindes, das die Betreuung besucht, sowie derjenige, der zum Besuch der Betreuung anmeldet.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### § 9 Bemessungsgrundlage und Höhe der Gebühr

- (1) Die Benutzungsgebühren bemessen sich nach der Anzahl der Wochen, in denen das Kind die Ferienbetreuung wahrnimmt. Eine tage- und stundenweise Abrechnung ist nicht möglich. Besuchen mehrere Kinder aus einer Familie gleichzeitig die Ferienbetreuung, so wird der jeweilige Betrag pro Kind erhoben.
- (2) Folgende Gebühren werden festgesetzt:
  - (a) wöchentliche Gebühr für Kinder einer **Kinderkrippe**:  
60,00 € pro Kind
  - (b) wöchentliche Gebühr für **Kindergarten- und Schulkinder**:  
55,00 € pro Kind

Eine Ermäßigung mit dem städtischen Familienpass (40 % oder 60 %) ist möglich.

## **§ 10 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Entgeltschuld entsteht bei Anmeldung des Kindes zur Ferienbetreuung. Die Entgeltschuld endet mit dem Ablauf der Woche, in dem der Besuch der Ferienbetreuung beendet wird.
- (2) Das Entgelt wird wöchentlich erhoben und ist zu Beginn der Ferienbetreuung fällig.
- (3) Mit der Anmeldung des Kindes zu einem Ferienbereuungsangebot soll der Stadt Rottweil eine SEPA-Abbuchungsermächtigung für das Entgelt erteilt werden.
- (4) Das Entgelt ist zu entrichten, wenn das Kind später als zwei Wochen vor Beginn der Ferienbetreuung abgemeldet wird. Dies gilt für die angemeldeten Wochen.

## **§ 11 Anerkennung**

Mit der Unterzeichnung der Anmeldung durch den/ die Erziehungsberechtigten wird diese Satzung als verbindlich anerkannt.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 15.06.2021 nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

### **Hinweis nach § 4 Absatz 4 Gemeindeordnung (GemO):**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GemO oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Rottweil geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Rottweil, den 19.05.2021

-----

gez.

Dr. Christian Ruf  
Bürgermeister